

II— 243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 41.001/1-27/1972

66 IA.B. 1010 Wien, den 11. Jänner 1972  
 zu 123/J.  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55  
 Präz. am 18. Jän. 1972

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Staudinger, Linsbauer und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Erfüllung des Kriegsopferforderungsprogrammes 1964 vom 15. Dezember 1971, Zl. 123/J

Die genannten Abgeordneten weisen in ihrer Anfrage darauf hin, daß in dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf für eine 17. Novelle zum Kriegsopfersorgungsgesetz entgegen den anerkannten Forderungen des Reformprogrammes der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs aus dem Jahre 1964 Verbesserungen der Witwengrundrenten nicht vorgesehen seien. Nach den Berechnungen der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs würden jedoch die im Budget 1972 enthaltenen Erhöhungen der Versorgungsgebühren der Kriegsopfer ausreichen, die Witwengrundrenten im Jahre 1972 um die als Mindestausmaß geforderten 30 S pro Monat zu erhöhen.

Die genannten Abgeordneten verlangen nunmehr Aufklärung darüber, wie sich die im Budget 1972 vorgesehenen Versorgungsgebühren für Kriegsopfer errechnen.

Zu Frage 1:

Die Höhe der im Budget 1972 vorgesehenen Versorgungsgebühren errechnet sich wie folgt:

- 2 -

| Mill. S   | Aufschlüsselung  |
|---|--|
| 2369,2 Voranschlag 1971                           | 169,2 Mill. S 7,4 % Dynamisierung  |
| 3,0 voraussichtl. Überschreitung 1971             | 60,0 " " Mehraufwand 15. Novelle<br>11,3 " " HVG 1971 u. 0,8 Mill. S<br>Überschreitung |
| 2372,2  |  |
| - 85,4 3,6 % natürliches Absinken                 | 2,4 " " HVG Mehraufwand (jährl. Zuwachs u. Dynamisierung)                              |
| 2286,8  |  |
| 338,1 Mehraufwand 1972<br>(siehe Aufschlüsselung) | 34,0 " " Mehraufwand 16. Novelle<br>61,2 " " Mehraufwand 17. Novelle                   |
| 2624,9  | Summe: 338,1 Mill. S   |
| 2644,7 Voranschlag 1972                           |  |
| 19,8 budgetmäßiger Überschuß= 0,75 %              |  |

Die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen ist im steigenden Maße defizitär. Das Defizit beträgt derzeit etwa 40 Mill. S. Für eine nur teilweise Verringerung dieses Defizits wird eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge unumgänglich sein. Hierfür müssen etwa 12 Mill. S bereitgestellt werden. Ferner sieht der Entwurf der 17. KOVG-Novelle noch eine Reihe von Verbesserungen vor, wie z. B. die Einführung einer Diätzulage und der Kostenersatz für die Änderung der Bedienungseinrichtung an Motorfahrzeugen. Die Erhöhung der Witwengrundrenten um generell 30 S würde allein für das 2. Halbjahr 1972 etwa 20 Mill. S betragen.

Zu Frage 2:

Dieser Betrag ergibt sich aus der Aufstellung unter Punkt 1.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Differenzen in der Berechnung sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Mehraufwand für die 15. KOVG-Novelle von der Zentralorganisation mit 50 Mill. S und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit 60 Mill. S sowie der Mehraufwand für die 16. KOVG-Novelle von der Zentralorganisation mit 30 Mill. S und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit 34 Mill. S für das Jahr 1972 geschätzt wurde.

Zu Frage 4:

Dieses Schreiben habe ich bereits beantwortet.

Zu Frage 5:

In meinem Schreiben an die Zentralorganisation habe ich darauf hingewiesen, daß sich die vollen Auswirkungen der KOVG-Novelle 1972, wie aus den unter Punkt 1 angeführten Gründen hervorgeht, erst nach deren Beschußfassung im Parlament errechnen lassen. Ich habe daher um Verständnis gebeten, daß ich zur Zeit nicht in der Lage bin, über weitere Leistungsverbesserungen mit Ihnen Beratungen aufzunehmen.

Zu Frage 6:

Wie aus der Aufstellung unter Punkt 1 hervorgeht, sehe ich keine Möglichkeit der budgetären Bedeckung für eine Erhöhung der Witwengrundrenten. Im übrigen kann der tatsächliche Erfolg für 1971 erst nach dem 25. Jänner 1972 festgestellt werden.

- 4 -

Zu Frage 7:

Bei der etappenweisen Verwirklichung des Reformprogrammes soll die soziale Bedürftigkeit im Vordergrund stehen. Es wurde daher die Versorgung für jene Witwen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, bereits durch die 15. KOVG-Novelle wesentlich verbessert. Für eine weitere Verbesserung der Witwenversorgung sehe ich derzeit mangels einer budgetären Bedeckung keine Möglichkeit.

Der Bundesminister:

